

**Sportgemeinschaft Motor Gohlis-Nord Leipzig e. V.**

# **S a t z u n g**

- (1) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.
- (2) Der Verein ist ein Mehrspartenverein in der Rechtsform eines e.V. (nachfolgend auch Hauptverein genannt) und gliedert sich in rechtlich unselbständige Abteilungen.

## I. GRUNDLAGEN DES VEREINS

### § 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR UND VEREINSFARBEN

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Motor Gohlis-Nord Leipzig e.V.“, abgekürzt „SG MoGoNo Leipzig“.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Registrierungsnummer VR 502 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.
- (6) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



### § 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (2) Die Ziele und der Vereinszweck werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren, Kursen,
  - b) Abhalten eines Trainings- und Wettkampfbetriebs,
  - c) sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
  - d) Gestaltung vielfältiger Breitensportangebote,
  - e) Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 GRUNDSÄTZE UND WERTE DER VEREINSTÄTIGKEIT**

- (1) Der Verein ist politisch und religiös neutral. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (4) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

#### **§ 5 VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN**

Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig e.V. (SSBL), im Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS) und in den jeweiligen Fachverbänden.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung des Stadtsportbundes Leipzig e.V., des Landessportbundes Sachsen e.V. und der Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als verbindlich an.

## II. VEREINSMITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

### § 6 MITGLIEDER DES VEREINS

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder
  - c) fördernde Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen, die – aus welchen Gründen auch immer – auf Antrag nicht mehr am aktiven Vereinsleben teilnehmen und keiner Abteilung zugeordnet sind. Sie sind nicht stimmberechtigt und können nicht als Delegierte aufgestellt werden.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Delegiertenversammlung und in den Abteilungsversammlungen kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

### § 7 ZUORDNUNG DER MITGLIEDER ZU EINZELNEN ABTEILUNGEN

- (1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Verein wird das Mitglied einer Hauptabteilung zugewiesen, die das Mitglied im Aufnahmeantrag beantragt hat.
- (2) Jedes Mitglied kann neben der Mitgliedschaft in der Hauptabteilung die Mitgliedschaft in weiteren Abteilungen des Vereins erwerben.
- (3) Die Zuordnung zu einer anderen Hauptabteilung kann auf Antrag des Mitglieds mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt werden.
- (4) Nur in der Hauptabteilung kann das Mitglied als Delegierter für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt werden. Im Übrigen ist ein Mitglied in jeder Abteilung, in der als Mitglied gemeldet ist, in der Abteilungsversammlung stimmberechtigt.
- (5) Wenn eine Abteilung aufgelöst wird, die ein Mitglied als seine Hauptabteilung gewählt hat, kann das Mitglied die Zuordnung zu einer anderen Hauptabteilung beim Vorstand schriftlich beantragen. Wenn der Antrag nicht erfolgt, kann der Vorstand frei entscheiden, welcher neuen Hauptabteilung das Mitglied zugeordnet wird. Diese Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die betroffenen Abteilungen sind vor Entscheidungen des Vorstands anzuhören.

## **§ 8 ALLGEMEINE PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und der E-Mail-Adresse,
  - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
  - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 9 MINDERJÄHRIGE VEREINSMITGLIEDER**

- (1) Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. S. d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein grundsätzlich persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Minderjährige Mitglieder sind jedoch generell vom Stimmrecht in den Abteilungen und im Hauptverein ausgeschlossen. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen.

## **§ 10 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit persönlich zu haften.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinsatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

- (5) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich in allen Fällen mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein.

#### **§ 11 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Streichung aus der Mitgliederliste,
  - c) Ausschluss aus dem Verein oder
  - d) Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

#### **§ 12 AUSTRITT AUS DEM VEREIN - KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende.
- (2) Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.

#### **§ 13 STREICHUNG AUS DER MITGLIEDERLISTE**

- (1) Ein ordentliches Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist.
- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.

#### **§ 14 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN**

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand insbesondere beschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - b) gegen die Grundsätze in § 4 der Satzung verstößt,
  - c) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
  - e) gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt oder
  - f) sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des SSBL, der LSBS oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, im erheblichen Umfang verletzt.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- (3) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 15 ORDNUNGS- UND STRAFGEWALT DES VEREINS**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.
- (2) Es ist das Ziel des Vereins ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
- (3) Ein Verhalten eines Mitglieds, dass nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
- a) Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 500 €,
  - b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
  - c) Amtsenthebung mit Ausnahme des Vorstands nach § 26 BGB,
  - d) befristetes Ruhen der Mitgliedschaft, vor allem in den Fällen, in denen ein Mitglied einer Mitgliederpflicht nach dieser Satzung nicht nachgekommen ist .
- (4) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet, der auch über die Verhängung der Sanktion per einfachen Beschluss abschließend entscheidet. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (5) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).



- (6) Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgeld) selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

#### § 16 BEITRAGSLEISTUNGEN UND –PFLICHTEN

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - a) eine Aufnahmegebühr an den Hauptverein, die mit der Bestätigung der Mitgliedschaft fällig wird;
  - b) einen Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein;
  - c) Aufnahmegebühren der Abteilungen, die mit der Zuordnung zur Abteilung fällig werden,
  - d) Abteilungsbeiträge;
  - e) Sonderbeiträge für einzelne Abteilungen;
  - f) Umlage an den Hauptverein, deren Fälligkeit die Delegiertenversammlung gesondert beschließt.

Über die Höhe der Abteilungsbeiträge, der Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren der Abteilung beschließt abweichend von Abs. (1) die Abteilungsversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Vorstands.

- (3) Die volljährigen Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegte Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzte Stundenvergütung in der Hauptabteilung zu erbringen. Die Einzelheiten und die Anzahl der Stunden und der Stundenvergütung beschließt die jeweilige Abteilungsversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Die Abteilungsleitungen sind ermächtigt, einzelnen Mitgliedern ihrer Abteilung auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten der Abteilung zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag darlegen und im Einzelfall nachweisen. Dies gilt nicht für die Beiträge, die die Mitglieder dem Hauptverein schulden.
- (7) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (8) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
- (9) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein - gleich aus welchem Grund - ausscheidet.
- (10) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

## § 17 ERHEBUNG VON UMLAGEN

- (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder leider nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größere Ausgaben).
- (2) In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, kann zwischen 50 und 100% des durch das Mitglied zu leistenden Mitgliedsbeitrags an den Hauptverein beschlossen werden.

## § 18 ABWICKLUNG DES BEITRAGSWESENS

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (2) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge insgesamt unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
- (3) Die regelmäßigen Beiträge an den Hauptverein und an die Abteilungen sind am 1. Werktag jeden Quartals fällig und werden eingezogen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr. Gleiches gilt für Mitglieder die ihren Beitrag abweichend zur o.a. Fälligkeit leisten. Für diesen Fall hat das betreffende Mitglied für jeden Zahlungstermin eine Bearbeitungsgebühr zu leisten, die in der Beitragsordnung geregelt ist.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (7) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

## IV. VEREINSORGANE

### § 19 VEREINS- UND ABTEILUNGSORGANE

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Delegiertenversammlung,
  - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB,
  - c) der Vereinsrat,
  - d) die Abteilungsversammlungen und
  - e) die Abteilungsleitungen.
- (2) Die Regelungen der Organe des Vereins gelten grundsätzlich auch für die Organe der Abteilungen (Abteilungsversammlung und Abteilungsleitung) analog, sofern die Satzung nicht an einer anderen Stelle eine abweichende Regelung trifft.

### § 20 ALLGEMEINES ZUR ARBEITSWEISE DER ORGANE UND DEREN MITGLIEDER

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (5) Die Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie ein Amt antreten.

### § 21 GRUNDSÄTZE ZUR AMTSZEIT DER ORGANMITGLIEDER UND ABWEICHENDE AMTSZEIT

- (1) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall vier Jahre, sofern die Satzung nicht an einer anderen Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- (2) Im Fall der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds. Die Amtszeit beginnt nicht neu zu laufen.
- (3) Im Fall von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Delegiertenversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organe vorzunehmen.
- (4) Im Fall von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Delegiertenversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzurufen.

## § 22 AUSSCHLUSS VOM STIMMRECHT

- (1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.

Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:

- a) Beschlussfassung über vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein,
  - b) Abberufung aus der Organfunktion gleich aus welchem Grund,
  - c) Erteilung der Entlastung,
  - d) Ausschluss aus dem Verein,
  - e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln.
- (2) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
  - (3) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer dem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).

## § 23 VERGÜTUNGEN

- (1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeit).
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Über Vergütungen, die an Vorstandsmitglieder selbst gezahlt werden sollen, beschließt die Delegiertenversammlung.

## **§ 24 ANSPRUCH AUF AUFWENDUNGS- UND AUSLAGENERSATZ**

- (1) Beauftragte des Vereins und dessen Organmitglieder, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (3) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 25 ZUSAMMENSETZUNG DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG UND BESTELLUNG DER DELEGIERTEN**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich, möglichst im ersten Halbjahr statt.
- (2) Jede Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den in den Abteilungen gewählten Delegierten mit Sitz und Stimme entsprechend Abs. (3),
  - b) den Mitgliedern des Vorstands mit Sitz und Stimme.
- (3) Die Delegierten und die Ersatzdelegierten der Abteilungen werden in der Abteilungsversammlung gewählt und müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme der Abteilung wahrnehmen. Die Amtszeit der Delegierten beträgt zwei Jahre. Die Abteilungsversammlung kann per einfachen Beschluss entscheiden, ob die Delegierten einzeln oder im Block insgesamt gewählt werden.
- (4) Mitglieder der Abteilung, die dem Vorstand des Hauptvereins angehören, können nicht als Delegierte der Abteilung gewählt werden.
- (5) Jede Abteilung erhält je angefangene 100 Mitglieder der Abteilung eine Delegiertenstimme. Maßgeblich ist die Zahl sämtlicher Mitglieder der Abteilung zum 1.1. des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (6) In den Jahren der Delegiertenwahl muss die Abteilungsversammlung so rechtzeitig stattfinden, damit die Abteilung ihre Delegierten dem Hauptverein mitteilen kann, sodass diese zur Delegiertenversammlung des Vereins einberufen werden können.
- (7) Die Delegierten üben ihr Mandat und Stimmrecht in der Delegiertenversammlung frei aus und sind nicht an die Entscheidungen der Abteilung gebunden.

- (8) Die gewählten Delegierten sind dem Vorstand des Vereins umgehend unter Mitteilung der Postanschrift und der E-Mail-Adresse bekanntzugeben.

## **§ 26 EINBERUFUNG DER ORDENTLICHEN DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

- (1) Der Termin der Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand zwölf Wochen vorher auf der Homepage des Vereins unter [www.mogono-leipzig.de](http://www.mogono-leipzig.de) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung angekündigt.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich bzw. per E-Mail Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (3) Die endgültige Tagesordnung, die auch ergänzende Anträge des Vorstands selbst enthalten kann, wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen vier Wochen vor der Delegiertenversammlung den Delegierten per E-Mail bekannt gegeben.
- (4) Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und den Delegierten als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabefrist gemäß Abs.(3) an die zuletzt vom Delegierten dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse nachweisbar versandt wurde. Die Delegierten sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Delegierten.
- (5) Wenn dem Verein von einem Delegierten keine E-Mail-Adresse vorliegt erfolgt die Bekanntgabe per einfachen Brief, im Übrigen gelten die Regelungen der Abs. (3) und (4) auch hier analog.

## **§ 27 DURCHFÜHRUNG DER ORDENTLICHEN DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (2) Der Versammlungsleiter wird durch den Vorstand bestellt.
- (3) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Delegiertenversammlung.
- (5) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Delegiertenversammlung regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

## § 28 BESCHLUSSFASSUNG DER DELEGIERTEN

- (1) Die Delegierten können ihre Beschlüsse fassen
  - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Delegierten;
  - b) im Wege der elektronischen Kommunikation auch als rein virtuelle Versammlung;
  - c) ohne Versammlung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens.
- (2) Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
- (3) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (4) Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach Abs. (1) trifft der Vorstand nach seinem Ermessen per einfachen Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Delegierten bekannt.
- (5) Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für die Delegierten des Vereins zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Delegierten einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Delegierten spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den Verein mitgeteilt. Die Delegierten sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.
- (6) Zur Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens in Abweichung von § 32 Abs. 2 BGB, versendet der Vorstand nach § 26 BGB die Beschlussvorlagen per E-Mail an die Delegierten. Die Delegierten können innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist per E-Mail ihre Stimme abgeben.

## § 29 ZUSTÄNDIGKEITEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Jahresabschlusses des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft oder Beteiligung des Vereins an Gesellschaften und Vereinigungen,
- e) Beschlussfassung über Entscheidungen nach dem Umwandlungsgesetz,
- f) Beschlussfassung über die Umstrukturierung des Vereins
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge, die in den Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung fallen.

## § 30 AUSSERORDENTLICHE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand, vom Vereinsrat oder von 20% der Vereinsmitglieder



beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen ab Antragseingang eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt dann vier Wochen.
- (3) Die Bekanntgabe und Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, sowie der Tagesordnung, erfolgen schriftlich per einfachen Brief oder per E-Mail-Schreiben an alle Mitglieder und die Delegierten, zu diesem Zeitpunkt dem Hauptverein durch die Abteilungen bekanntgegeben sind.
- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Delegiertenversammlung analog, soweit diese im Sinn und Zweck einer außerordentlichen Delegiertenversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

### **§ 31 VORSTAND GEMÄß § 26 BGB**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich aus mindestens drei maximal fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Entscheidung über die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder trifft die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des amtierenden Vorstands. Der Vorstand wählt in seiner ersten Vorstandssitzung aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher und dessen Stellvertreter. Der Verein wird im Außenverhältnis durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten (Vier-Augen-Prinzip).
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich in Einzelwahl gewählt. Die Delegiertenversammlung kann auch beschließen, dass alle Vorstandsmitglieder in einer zusammengefassten Wahl zusammen gewählt werden, wobei dann jeder Delegierte so viel Stimmen zur Verfügung hat wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Diese Wahl hat dann schriftlich und geheim zu erfolgen. Gewählt sind die Vorstandsmitglieder, die jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur nächsten Delegiertenversammlung hinfällig.
- (6) Der Vorstand fasst seine Entscheidungen durch gemeinsamen Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme des amtierenden Vorstandssprechers, wenn dieser nicht anwesend ist, wird die Beschlussfassung vertagt.

- (7) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet Referenten oder Ausschüsse mit konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten zu bestellen, die dem Vorstand direkt unterstehen und verantwortlich sind.
- (8) Vorstandssitzungen finden grundsätzlich am 1. Dienstag des Monats statt und werden nicht gesondert einberufen. In Ausnahmefällen kann der Vorstandssprecher eine Sitzung in Textform mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen.
- (9) Auch Videokonferenzen, hybride Sitzungen, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig, die Entscheidung darüber trifft der Vorstandssprecher. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht.
- (10) Im Einzelfall kann der Vorstandssprecher anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussfassung legt der Vorstandssprecher im Einzelfall fest, sie muss mindestens fünf Tage ab Zugang der E-Mailvorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorstandssprecher widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer Präsenzversammlung des Vorstands erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Fristen keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

## **§ 32 AUFGABEN DES VORSTANDS IM RAHMEN DER GESAMTGESCHÄFTSFÜHRUNG**

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
- (4) Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem Vorstand.

## **§ 33 VEREINSRAT**

- (1) Der Vereinsrat besteht aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) den Abteilungsleitern, bei deren Verhinderung einem von ihnen bestimmten Vertreter.
- (2) Dem Vereinsrat obliegen ausschließlich folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Vorstands bei allen wichtigen Vereinsangelegenheiten und Unterstützung des Vorstands bei der Koordinierung der Abteilungen des Vereins,
  - b) Beschlussfassung über die Neugründung einer Abteilung auf Antrag des Vorstands,
  - c) Vorbereitung von Delegiertenversammlungen und von Satzungsänderungen,
  - d) Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung.
- (3) Sitzungen des Vereinsrates sollten jährlich mindestens zweimal stattfinden.
- (4) Vereinsratssitzungen werden vom Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (5) Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorstandssprecher oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (6) Über die Vereinsratssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.

#### **§ 34 GESCHÄFTSFÜHRER/VEREINSMANAGER**

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Unterstützung der Geschäftsführungsaufgaben einen hauptamtlichen Geschäftsführer/Vereinsmanager anstellen, der die Geschäftsstelle des Vereins leitet.
- (2) Der Geschäftsführer/Vereinsmanager untersteht direkt dem Vorstand.
- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsführers/Managers regelt der Vorstand in einer Dienstanweisung für den Geschäftsführer/Manager.
- (4) Zur Vertretung des Vereins im Rechtsgeschäftsverkehr kann der Vorstand dem Geschäftsführer/Manager Vollmachten erteilen.

## V. ABTEILUNGEN

### § 35 GRUNDSÄTZLICHES

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.
- (5) Die Durchführung des Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- (6) Die Regelungen dieser Satzung sind für die Abteilungen verbindlich und anzuwenden, es sei denn, dass die Satzung ausdrückliche Sonderregelungen enthält.

### § 36 STELLUNG DER ABTEILUNGEN

- (1) Die Abteilungen können nur im Namen des Vereins nach außen auftreten.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Eigentum erwerben oder eigenes Vermögen bilden oder aufbauen.
- (3) Wird eine Abteilung aufgelöst oder ausgegliedert, so verbleiben die materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter und Vermögenswerte, die sich im Besitz der Abteilung befinden, im Eigentum des Hauptvereins, es sei denn, dass abweichende vertragliche Regelungen getroffen werden.
- (4) Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Stadt-, Landes- oder Bundesfachverband an.
- (5) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Vereinsrates gebildet werden.
- (6) Abteilungsveranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (7) Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- (8) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

### **§ 37 AUFLÖSUNG VON ABTEILUNGEN, ABSPALTUNG, ZWANGSAUFLÖSUNG**

- (1) Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).
- (2) Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen. Dieser Beschluss muss vom Vorstand genehmigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, anderenfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung anteilig nicht zurückerstattet.
- (4) Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Vereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- (5) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Delegiertenversammlung des Vereins zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
- (6) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
  - a) ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
  - b) die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder dieser Satzung verstoßen;
  - c) die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Verein.

### **§ 38 ORGANISATION DER ABTEILUNGEN UND DELEGIERTEN**

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes. Dies gilt auch bei Änderungen.
- (2) Auf den jährlich stattfindenden ordentlichen Abteilungsversammlungen, die von der Abteilungsleitung einzuberufen sind, werden für die Dauer von zwei Jahren die Delegierten und bis zu drei Ersatzdelegierte für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt.
- (3) Abweichend von den Regelungen zur Einberufung der Delegiertenversammlung wird der Termin der Abteilungsversammlung sechs Wochen vorher bekanntgegeben. Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge bis vier Wochen vor dem Termin bei der Abteilungsleitung einzureichen. Die endgültige Tagesordnung wird von der Abteilungsleitung zwei Wochen vorher bekanntgegeben.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Sie sind durch das Einberufungsorgan gesondert unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Beschlussvorlagen zu laden.
- (5) Die Abteilungsleitung selbst wird auf die Dauer von vier Jahren in einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Sie besteht aus mindestens zwei und höchstens neun Personen, darunter der Abteilungsleiter und der Kassenwart, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen. Die Mitglieder der Abteilungsleitung müssen Mitglied der Abteilung sein.
- (6) Die Abteilungsleitung muss vom Vorstand bestätigt werden. Die Entscheidung hat innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Protokolls der Abteilungsversammlung an den Vorstand zu erfolgen.
- (7) Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

### **§ 39 KASSEN- UND FINANZWESEN**

- (1) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Verein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel bestehen im Wesentlichen aus den Abteilungsbeiträgen, die die Abteilung festgelegt hat.
- (2) Abteilungen können eigene Handkassen führen, die regelmäßig alle drei Monate mit Einnahme- und Ausgabenbelegen mit der Geschäftsstelle abzurechnen sind. Der Vorstand ist ermächtigt, das Verfahren der Rechnungslegung der Abteilungen gesondert zu regeln und den Abteilungen entsprechende Anweisungen zu geben.
- (3) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel. Die Abteilungsleiter können dazu vom Vorstand eine Vollmacht erhalten, die die Einzelheiten regelt.
- (4) Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten zu führen.
- (5) Für die Abteilungen werden vom Verein interne Unterkonten eingerichtet, die vom Verein geführt werden. Die gem. Abs. (1) beschlossenen Haushaltsmittel stehen den Abteilungen auf den jeweiligen Unterkonten virtuell zur Verfügung.
- (6) Abteilungen sind nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen.
- (7) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der Abteilung zu.
- (8) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie

Mietverträge, Sponsorenverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.

#### **§ 40 MASSNAHMEN DES VEREINS ZUR SICHERUNG DES ABTEILUNGSBETRIEBES UND DES VEREINS**

- (1) Der Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
  - a) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist,
  - b) die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt,
  - c) die Abteilungsleitung die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - d) die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
- (2) Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens zwei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.
- (3) Der Vorstand hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Vereinsratssitzung einzuberufen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

### § 41 BESCHLUSSFASSUNG, WAHLEN, PROTOKOLL UND BESCHLUSSANFECHTUNG

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge. Die Satzung kann von dieser Regelung abweichen.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (5) Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede volljährige natürliche Person. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich in Einzelwahl gewählt. Wahlvorschläge für eine vollständige Vorstandsbesetzung nach dieser Satzung können nur im Rahmen der Antragsfristen bei der Einberufung einer Delegiertenversammlung eingebracht werden. Nach erfolgter Einberufung der Delegiertenversammlung können auch in der Versammlung selbst keine weiteren Wahlvorschläge mehr eingebracht werden.
- (7) Die Wahlen sind offen durchzuführen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn die gewählten Kandidaten die Wahl angenommen haben.
- (9) Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (10) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (11) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (12) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung.
- (13) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.



(14) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.

(15) Die Anfechtung kann nicht gestützt werden auf die durch die technische Störung verursachte Verletzung von Rechten des Mitglieds, die auf elektronischem Wege wahrgenommen worden sind, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

(16) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

## **§ 42 DATENSCHUTZ**

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Sofern nach den gesetzlichen Regelungen der Verein einen Datenschutzbeauftragten ernennen muss, trifft diese Entscheidung der Vorstand. Dies beinhaltet auch die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten.

(4) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 43 VEREINSORDNUNGEN**

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

(2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
- b) Abteilungsordnungen,
- c) Finanzordnung,
- d) Beitragsordnung,
- e) Wahlordnung,
- f) Jugendordnung,
- g) Ehrenordnung,
- h) Stadionordnung,

i) Datenschutzordnung.

- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 44 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSANFALL

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Delegierten anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporbund Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 45 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- (1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 01.11.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

\*\*\*\*\*